

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung der Prüfung für die Zusatzqualifikation „Lohn und Gehalt (ZLuG)“ gemäß den Regelungen nach § 9 BBiG

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Gegenstand, Gliederung und Umfang der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Durchführung der Prüfung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 17 Punkte- und Notenschema
- § 18 Bewertung /Feststellung der Prüfungsleistung
- § 19 Zertifikat
- § 20 Nicht bestandene Prüfung
- § 21 Wiederholungsprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer
- § 23 Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Dezember 2017 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die folgende **Prüfungsordnung für die Prüfung für die Zusatzqualifikation „Lohn und Gehalt“**

P R Ä A M B E L

Die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe bietet im Rahmen eines ausbildungsbegleitenden Unterrichts in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster für leistungsstarke Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten im zweiten Ausbildungsjahr die Zusatzqualifikation „Lohn und Gehalt“ an. Damit erfolgt schon während der beruflichen Ausbildung eine Erweiterung der Kompetenzen und Qualifikationen über die Ausbildungsinhalte hinaus, welche auf die betrieblichen Belange abgestimmt sind. Durch Ablegung der Prüfung zur Zusatzqualifikation hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er besondere qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Bereich „Lohn und Gehalt“ bearbeiten kann.

I. ABSCHNITT: PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Zusatzqualifikation einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 Berufung

- (1) Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer festgesetzt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsteilnehmer verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber oder liegen andere Umstände vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsteilnehmers mitwirken oder anwesend sein.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Ausschusses darf sich der Stimme enthalten.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

§ 7 Geschäftsführung

Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen.

II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer festgelegt. Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Anmeldeschluss werden rechtzeitig auf der Homepage der Steuerberaterkammer unter www.stbk-westfalen-lippe.de bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 - a) wer an dem in den Berufskollegs durchgeführten „Grundkurs ZLuG“ teilgenommen hat und
 - b) wer die Zwischenprüfung mit mindestens 81 Punkten (Note gut) abgelegt hat und
 - c) wer an dem „Aufbaukurs ZLuG“ teilgenommen hat.
- (2) Weiterhin kann bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Teilnehmern nach Absatz 1, Buchstabe b) ein Prüfungsteilnehmer aufgrund einer besonderen Empfehlung des Berufskollegs nach Einzelfallprüfung der Steuerberaterkammer zugelassen werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner, dass der Ausbildungsvertrag / betriebliche Umschulungsvertrag des Prüfungsteilnehmers zum Zeitpunkt der Anmeldung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe eingetragen ist und sich der Prüfungsteilnehmer im zweiten Ausbildungsjahr befindet.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsteilnehmer die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer festgesetzte Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer gesetzten Frist entrichtet hat.
- (5) Zur Prüfung zur Zusatzqualifikation ist nicht zuzulassen, wer die Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind spätestens bis zum Prüfungstermin die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 12 Gegenstand, Gliederung und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Arbeitsrechtliche Grundlagen zum Thema Lohn
- b) Besondere Lohnbestandteile-Sachbezüge
- c) Reisekosten Arbeitnehmer und doppelte Haushaltsführung
- d) Steuerabzug/Lohnsteuer/Lohnsteuerpauschalierung
- e) Betriebliche Altersvorsorge
- f) SV-Teil und Abschlussarbeiten

(2) Die Zusatzqualifikation wird mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 90 Minuten abgeschlossen, die die Themen nach § 12 Absatz 1 zum Gegenstand hat.

§ 13 Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen der Steuerberaterkammer.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen.

§ 14 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person verschlossen zugeleitet und erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftliche Arbeit selbstständig zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer.

(4) Die schriftliche Arbeit ist zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder die Arbeit nicht abgegeben haben
- d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung

(6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende die schriftlichen Arbeiten verschlossen, zusammen mit der Niederschrift, unverzüglich der Steuerberaterkammer zur weiteren Prüfungsabwicklung zuzuleiten.

§ 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 16 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der Steuerberaterkammer zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.
- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 17 Punkte- und Notenschema

- (1) Für die Prüfungsklausur gemäß § 12 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten		
100-92	sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Die Klausur ist mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 18 Bewertung /Feststellung der Prüfungsleistung

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistung. Die schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 17 für die Klausur vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.
- (2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

- (3) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer ein Zertifikat, sofern er zusätzlich die Praxistage Lohn und Gehalt oder gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen absolviert hat. Dieses ist nur in Verbindung mit dem Berufsschulabschlusszeugnis gültig.

- (2) Das Zertifikat enthält:

- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- die Bestätigung für die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzqualifikation „Lohn und Gehalt“
- das Ergebnis der Klausur in Punkten und Noten
- das Datum der Unterzeichnung
- die Unterschrift eines Beauftragten der Kammer mit Siegel

§ 20 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer einen Bescheid mit Bekanntgabe der Punkte und Note der Klausur.

§ 21 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens innerhalb von zwei Jahren, wiederholt werden.
- (3) Die Vorschriften über Anmeldung und Zulassung gelten entsprechend. Bei der Anmeldung ist außerdem das Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Steuerberaterkammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten gemäß § 12 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 18 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 24 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe auf der Homepage der Steuerberaterkammer unter www.stbk-westfalen-lippe.de in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 15. Januar 2018 entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.